

## **Abwägung der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

### **Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:**

1. **Deutsche Telekom Technik GmbH**
2. **PLEdoc GmbH**
3. **Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde**
4. **Stadt Schnaittenbach**
5. **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**
6. **Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH**
7. **Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord**

Der Markt Luhe-Wildenau geht davon aus, dass bei den o. g. Trägern öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

### **Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung:**

<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG COPLAN AG</b>
<b>8. Gemeinde Etzenricht (23.09.2020)</b> Keine Äußerung.	Kein Einwand.
<b>9. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, 16.09.2020, Herr Hofmann</b>  Unter Bezug auf unsere bisherigen Stellungnahmen, insbesondere vom 08.06.2009, zu dem im Betreff genannten Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehen für die vorliegende Fassung seitens der Autobahndirektion Nordbayern keine weiteren Einwände.	Kein Einwand.
<b>10. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 26.08.2020, Frau Meserth</b>  Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o. g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Kein Einwand.

**Abwägung der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

<p><b>11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 20.08.2020 Hr. Scherm</b></p> <p>Mit E-Mail vom 12.08.2020 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung: Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Kein Einwand.</p>
<p><b>12. Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach 14.08.2020, Alexander Deeg</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.08.2020 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen.  Der rechtsgültige Flächennutzungsplan ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.</p>	<p>Kein Einwand.</p>
<p><b>13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.08.2020, Herr Czock</b></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kein Einwand.</p>

**Abwägung:**

Der Markt Luhe-Wildenau nimmt die o.g. Stellungnahme (Nr. 8 bis 13) zur Kenntnis und geht davon aus, dass die Planung nicht betroffen ist.

**Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben mit Einwänden oder Änderungshinweisen zur Planung:**

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG COPLAN AG
<p><b>14. Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 42, (21.09.2020) Herr Reichl / Frau Moller</b></p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung, Entwurf vom 06.08.2020, des Marktes Luhe-Wildenau haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern</p>	<p>Kein Einwand.</p>

## Abwägung der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

<p>Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigelegt. Von Seiten des technischen Umweltschutzes und des Bodenschutzes bestehen keine Einwände.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des regionalen Planungsverbands wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung beizumessen ist. Weiter fehlt nach wie vor die geeignete Darstellung der externen Ausgleichsflächen im Planteil, wie sie §1a Abs. 3 Satz 2 BauGB vorschreibt. Die beigelegten Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde sind zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird betrachtet und entsprechend gewürdigt. Die Ausgleichsflächen werden in Gestaltung und Darstellung gemeinsam mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend in den Unterlagen eingearbeitet.</p>
<p><b>15. Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 41, Naturschutz, (02.09.2020) Dr. Fleischmann</b></p> <p>Zum Flächennutzungsplan ist festzustellen, dass nunmehr in mehreren Stellungnahmen zur Bauleitplanung in diesem Bereich seitens des Naturschutzes gefordert wurde, dass erhebliche Unstimmigkeiten bezüglich der grünordnerischen Maßnahmen im betreffenden Bereich sowie bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeräumt werden. Diese Änderungen bzw. Maßnahmen müssen bereits im Flächennutzungsplan, als vorbereitende Bauleitplanung, auf ihre grundsätzliche Eignung überprüft, korrekt erfasst und dargestellt werden. Zudem müssen ungeeignete Ausgleichsflächen (bereits bebaut, anderweitige Nutzung z.B. als Holzlager, bereits hochwertiger Zustand), durch andere fachlich geeignete Flächen ersetzt werden.</p> <p>Dies ist nicht geschehen. Insofern ist der Flächennutzungsplan bereits in seinen Darstellungen grundsätzlich fehlerhaft und ist in dieser Form aus Sicht des Naturschutzes nicht zustimmungsfähig, da die fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht korrekt abgearbeitet und dargestellt wurden. Unabhängig davon ist zusätzlich nicht überprüfbar, ob diese Mängel im jeweiligen „Bebauungsplan im Parallelverfahren“, wie im Abwägungsprotokoll ausgeführt, verbindlich abgearbeitet wurden, da kein entsprechendes Parallelverfahren bekannt ist.</p> <p>Auf die diesbezüglichen Stellungnahmen AZ 41-173/40 fl/723-2019, 41-173/40 ba/954-2019, 41-173/40 ba/955-2019 und 41-173/40 ba/1230-2019 (Anlage) wird hingewiesen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich und gründlich zu überarbeiten. Die Bilanzierung ist neu durchzuführen. Weggefallene Flächen sind auszugleichen. Verfügbare und geeignete Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie sinnvolle grünordnerische (Minimierungs)Maßnahmen im überplanten Bereich, sowie naturschutzfachliche geeignete Pflegemaßnahmen zur Aufwertung der Ausgleichsflächen sind verbindlich darzustellen.</p>	<p>Die Bedenken des Naturschutzes werden gesehen.</p> <p>Es werden die bisher dargestellten Ausgleichsflächen überprüft, erfasst (Kartierung/ Bestandserfassung) und ein Maßnahmenkonzept erstellt, um verfügbare und geeignete Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie sinnvolle grünordnerische (Minimierungs)Maßnahmen im überplanten Bereich, sowie naturschutzfachliche geeignete Pflegemaßnahmen zur Aufwertung der Ausgleichsflächen verbindlich darzustellen zu können.</p> <p>Im Parallelverfahren laufen die Bebauungspläne „Obere Tratt BA I“ mit dem Deckblatt DB 4 und der Bebauungsplan „Obere Tratt BA II“ mit dem Deckblatt DB 3. Der Verlust weiterer Grünflächen durch Erweiterungen und Deckblattänderungen des Baugebietes „Obere Tratt“ mit seinen zwei Bauabschnitten wird ermittelt und ein entsprechender Ausgleich festgelegt. Dies wird im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes aufgegriffen</p>

## Abwägung der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### Anlage 1

##### Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 41, Naturschutz, (05.07.2019) Dr. Fleischmann

In der vorliegenden Planung heißt es im Umweltbericht u.a. (s. S. 28), dass es „zu keinem nennenswerten Verlust des Lebensraums von Pflanzen und Tieren“ kommt und damit „von einer geringen Erheblichkeit auszugehen“ ist. Dies kann jedoch seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht akzeptiert werden.

Bei der ursprünglichen Planung des Gewerbegebietes wurden bereits Ausgleichsflächen festgelegt und, durch eine Durchgrünung des Gebietes, ein geringerer Eingriffsfaktor angewendet, durch den auch der Ausgleichsbedarf verringert wurde.

In der planerischen Darstellung ist jedoch zu erkennen, dass Teile der inneren Durchgrünung entfallen werden. Dadurch kommt es zu einem weiteren Lebensraumverlust gegenüber der ursprünglichen Planung. Dies würde bedeuten, dass die Umwidmung zusätzlich Lebensraum vernichtet, der nicht ausgeglichen ist.

Zum Ausgleich für den Verlust dieser Strukturen ist es deshalb erforderlich, eine Bilanzierung zu erstellen, in der der konkrete Verlust an Grünflächen und Bepflanzungen gegenüber des ursprünglichen Gewerbegebietes rechnerisch und planerisch dargestellt und entsprechend ausreichend an geeigneten, ggf. externen Flächen wieder ausgeglichen wird.

Unter o.g. Voraussetzungen kann der Umwidmung des Gewerbegebietes in ein Industriegebiet seitens der Unteren Naturschutzbehörde Zustimmung signalisiert werden.

#### Anlage 2

##### Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 41, Naturschutz, „Obere Tratt-BA I“ (21.08.2019) Evelyn Babi

Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante 4. Änderung des Bebauungsplanes GE „ObereTratt- BAI“. Die durchgeführte Ergänzung und Überarbeitung der Flächenbilanzierung ist aus der Sicht des Naturschutzes grundsätzlich sinnvoll und notwendig.

Das Vorhaben wurde zum Anlass genommen neben der naturschutzfachlichen Bewertung des aktuellen Vorhabens auch die bestehenden Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes GE „Obere Tratt-BA 1“ zu überprüfen.

Bei der Durchsicht der eingereichten Unterlagen sowie der Kon-

und erläutert, als auch in den Bebauungsplanänderungen aufgenommen.

Der zusätzliche Ausgleich wird auf Bebauungsplanebene, entsprechend der Deckblätter und Bauabschnitte, verortet.

## Abwägung der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

trolle der vorhandenen Ausgleichsflächen wurde folgendes festgestellt:

- Zu den geplanten externen Ausgleichsflächen wurden noch keine Maßnahmen festgesetzt. Es wurden weder eine Bestandsaufnahme durchgeführt noch überprüft, ob die Fläche so wie eingemessen überhaupt als Ausgleichsfläche verwendbar ist.
- Die geplante Ausgleichsfläche FI.Nr.196, Gmkg. Unterwildenau kann grundsätzlich als Ausgleichsfläche verwendet werden. Ein Teil der Fläche wurde bereits für andere Maßnahmen als Ausgleichsfläche verwendet und umgesetzt.
- Die geplante Ausgleichsfläche FI.Nr.193 Gmkg. Unterwildenau ist bereits als Ausgleichsfläche bzw. 'Sonstige Fläche' für das Flurbereinigungsverfahren Oberwildenau festgesetzt und gemeldet. Spezielle Maßnahmen oder eine Pflegeverpflichtung wurden im Flurbereinigungsverfahren nicht festgesetzt. Die Fläche wird aktuell auf einem großen Flächenanteil gemulcht. Aufgrund des Bestandes sowie der bestehenden Tümpel-, Gehölz- und Wiesenstrukturen kann die Fläche jedoch nicht 1:1 angerechnet werden.
- Es wird vorgeschlagen, dass sich der Planfertiger zur Ausarbeitung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Festsetzung der Anrechenbarkeit für die beiden oben genannten Flächen baldmöglichst mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung setzt.
- Die bestehenden Ausgleichsflächen neben dem Gewerbegebiet FI.Nrn. 861, 853, 852, 854, 856/1 und 856 Gmkg. Luhe werden zu einen großen Teil nicht wie im Bebauungsplan festgesetzt bewirtschaftet und verfehlen z.T. massiv oder gänzlich ihre naturschutzfachliche Zielsetzung. Einige der Flurstücke wurden zudem scheinbar an privat verpachtet und verkauft und werden z.T. als Freizeitgrundstücke oder Lagerflächen genutzt (sh. beigefügtes Luftbild). Aktuell werden noch zwei Teilflächen gemäht, bzw. als Wiesen genutzt, der Rest ist mit Gehölzen bestanden oder verbracht. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden aber weitaus größere Flächen als Offenlandflächen festgesetzt als im Moment noch vorhanden sind. (sh. hierzu beigefügtes Luftbild aus dem Jahr 2001, die damaligen noch vorhandenen Offenlandflächen decken sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mittlerweile sind diese Flächen stark verbracht und verbuscht). Zudem wird die östliche der beiden Wiesen-Teilflächen nach ihrem Bestand zu urteilen relativ intensiv bewirtschaftet und gedüngt. Aus der Sicht des Naturschutzes ist daher zu fordern, dass entweder die Flächen entsprechend ihrer Zielsetzung genutzt werden oder die Flächen vollumfänglich inklusive des Zeitverlustes neu

## **Abwägung der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

bilanziert werden. Für eine Ortseinsicht zum weiteren Vorgehen stehen wir gerne zur Verfügung.

Anmerkung:

Bei der Ortseinsicht wurden aufgrund der räumlichen Nähe auch drei weitere Ausgleichsflächen begutachtet die im Moment nicht durch das Verfahren tangiert sind:

- Die Ausgleichsflächen auf der Fl.Nr. 958 Gemarkung Rothenstadt (für BPL „Breiter Rain“ sowie Geh- und Radweg entlang GVS Pirk-Luhe) wurden entgegen den Festsetzungen gedüngt. Die Schlepsspuren der Gülleausbringung waren bei der Ortseinsicht am 21.08.2019 noch deutlich zu erkennen.

Flurnummer 191 Gemarkung Luhe wurde als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Eschlingweiher BA III festgesetzt. Die Fläche liegt brach, die Maßnahmen wurden nicht umgesetzt. Die Fläche wurde nicht an das Ökoflächenkataster gemeldet.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist auch hier zu fordern, dass die Ausgleichsflächen gemäß ihrer Zweckbestimmung und den Festsetzungen und Auflagen aus Bebauungsplan und Landschaftspflegerischen Begleitplänen bewirtschaftet werden.

#### **Anlage 3**

#### **Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 41, Naturschutz, „Obere Tratt-BA II“ (21.08.2019) Evelyn Babl**

Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes GE „Obere Tratt - BA II“. Die durchgeführte Ergänzung und Überarbeitung der Flächenbilanzierung ist aus der Sicht des Naturschutzes grundsätzlich sinnvoll und notwendig.

Die Unterlagen entsprechen noch nicht den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen. Folgende Punkte sind daher zu beachten:

- Die geplante Ausgleichsfläche Fl.Nr.193 Gmkg. Unterwildenau ist bereits als Ausgleichsfläche bzw. ‚Sonstige Fläche‘ für das Flurbereinigungsverfahren Oberwildenau festgesetzt und gemeldet. Spezielle Maßnahmen oder eine Pflegeverpflichtung wurden im Flurbereinigungsverfahren nicht festgesetzt. Die Fläche wird aktuell auf einem großen Flächenanteil gemulcht. Aufgrund des Bestandes sowie der bestehenden Tümpel-, Gehölz- und Wiesenstrukturen kann die Fläche jedoch nicht 1:1 angerechnet werden.
- Es wird vorgeschlagen, dass sich der Planfertiger zur Ausarbeitung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sowie der

## Abwägung der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

<p>Festsetzung der Anrechenbarkeit baldmöglichst mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung setzt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Die bisherige Ausgleichsfläche Flurnummer 460, Gemarkung Neudorf wurde in einem Ausgleichsbebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Dieser gilt weiterhin und sollte auch zum aktuellen Regelwerk mit hinzugenommen werden.</li></ul> <p><b>Anlage 4</b></p> <p><b>Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 41, Naturschutz, 6. Änderung Flächennutzungsplan (29.10.2019) Evelyn Babi</b></p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes besteht grundsätzlich Einverständnis mit den Änderungen im Flächennutzungsplan. Eine Überarbeitung der Eingriffsregelung und somit auch der Flächenbilanzierung für die weggefallenen Grünstreifen wurde auf Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt.</p> <p>Ein Problem besteht jedoch weiterhin bei den bestehenden Ausgleichsflächen auf den Flurnummern 861, 853, 852, 854, 856/1 und 856 Gmkg. Luhe. Diese werden zwar wie bisher im Flächennutzungsplan dargestellt, werden aber wie in der Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplanes GE „Obere Tratt - BA1“ bereits ange mahnt, nur zum Teil wie festgesetzt bewirtschaftet und sind zum Teil sogar mit Gebäuden bestanden (sh. hierzu Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur 4. Änderung des Bebauungsplanes GE „Obere Tratt - BA T vom 21.8.2019, Az.: 41-173/40 ba/954-2019). Es wird daher hier nochmals gefordert, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan an dieser Stelle entweder anzupassen und auch hierfür den Ausgleich neu zu berechnen und anderweitige externe Ausgleichsflächen festzusetzen oder die Ausgleichsmaßnahmen wie im Bebauungsplan vorgesehen umzusetzen.</p>	
<p><b>16. Bayernwerk Netz GmbH, (14.09.2020), Herr Schwanitz</b></p> <p>Mit Schreiben vom 25. Juni 2019, BAG-DOPNWd - sw und 05. November 2019, BAG-DOPNWd-sw, haben Sie von der Bayernwerk Netz GmbH bereits Stellungnahmen zu der oben genannten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten.</p>	<p>Kein Einwand. Die bisherigen Stellungnahmen werden weiterhin berücksichtigt. Die Anmerkungen vom 25.06.2019 werden weiterhin zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>17. Deutsche Bahn AG (08.09.2020) Maximilian Schwindling</b></p> <p>Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Schwindling, zu wenden.</p>	<p>Kein Einwand. Die Hinweise werden auf Bebauungsplanebene unter den textlichen Hinweisen aufgenommen.</p>



## Abwägung der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitte wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekanntes Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: [www.deutsche-bahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung\\_von\\_Leitungen-1197952](http://www.deutsche-bahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952)
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

- <https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004>



**Abwägung der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

<p><b>18. Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, 11.10.2019, Herr Eigner</b></p> <p>Eigene Maßnahmen sind derzeit im beplanten Gebiet nicht vorgesehen. Sollte der jährliche Wasserverbrauch nach einer erfolgten Bebauung nachhaltig steigen, wäre der Wasserlieferungsvertrag anzupassen.</p>	<p>Kein Einwand. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>19. Wasserwirtschaftsamt Weiden, 25.08.2020, Kristina Marshall</b></p> <p>mit Schreiben vom 11.08.2020 bitten Sie uns erneut um Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir haben uns zuletzt mit Schreiben vom 08.07.2019 und 06.11.2019 geäußert. Für uns haben sich keine neuen Aspekte von wasserwirtschaftlicher Relevanz ergeben. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen daher unter Berücksichtigung unserer damaligen Stellungnahme vom 08.07.2019 weiterhin keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Die Anmerkungen der Stellungnahme vom 08.07.2019 wurden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Siehe Umweltbericht – Schutzgut Wasser.</p>